

**Beschluß des Kleinen Rathes**  
 vom 1. Brachmonath 1819, betreffend  
 die Bedingungen, deren Erfüllung die  
 Königl. Niederländische Regierung von  
 den Auswanderern nach Amerika für  
 ihre Reise durch Holland fordert.

---

Der Staatsrath des Ebl. Vorortes zeigt durch  
 Circular-Schreiben vom 27. v. M. an, es habe  
 der Königl. Hollandische Gesandte wegen wieder  
 bevorstehenden Auswanderungen nach Amerika die  
 vorjährige Verordnung seiner Regierung in Erin-  
 nerung gebracht, welche vorschreibt, daß solchen  
 Auswanderern der Eintritt in das Königreich nur  
 dannzumal gestattet werde, wenn sie ihren Unter-  
 halt bis zur Einschiffung verbürgen können. Es  
 bestehe diese Verordnung also noch in Kraft, und  
 werden zugleich sämtliche Landesregierungen er-  
 sucht, die Pässe derjenigen Auswanderer, die zu  
 einem durch die Niederlande reisenden Transport  
 gehören, von der Königl. Niederländischen Ge-  
 sandtschaft in der Schweiz legalisiren zu lassen.

Von dieser Mittheilung wird sowohl der Ebl.  
 Kantons-Policey-Commission als der Staats-  
 Kanzley erforderliche Kenntniß gegeben.

---